

## I. Allgemeines

- Die nachstehenden Geschäftsbedingungen liegen allen Lieferungen und Leistungen von INGENERIC an den Kunden sowie den sonstigen Rechtsbeziehungen zwischen INGENERIC und dem Kunden zugrunde, unabhängig davon, wo der Kunde seinen Sitz hat, und gelten als Bestandteil des zwischen INGENERIC und dem Kunden abgeschlossenen Vertrags. Eigene Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn INGENERIC diesen bei Auftragsannahme nicht ausdrücklich widerspricht.
- Mündliche Nebenabreden zu abgeschlossenen Verträgen bestehen nicht. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.
- Für die Rechtsbeziehungen zwischen INGENERIC und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des deutschen Internationalen Privatrechts.
- Gerichtstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Kunden und INGENERIC ist, soweit keine abweichende ausschließliche Zuständigkeit besteht, der Sitz von INGENERIC. INGENERIC behält sich das Recht zur Klageerhebung an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand vor.
- Das Recht, Zahlungen oder sonstige eigene Leistungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als sein Zurückbehaltungsrecht oder seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder zu Gunsten des Kunden entscheidungsreif sind. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt dem Kunden unbenommen.
- INGENERIC ist jederzeit zur Vornahme technischer Änderungen berechtigt, soweit sie einer Verbesserung dienen.
- Bei der Vertragsanbahnung und -durchführung ist die Verarbeitung von Kontakt- und Interaktionsdaten von Ansprechpartnern des Kunden erforderlich. INGENERIC verarbeitet diese personenbezogenen Daten auf Grund eines berechtigten Interesses, die Nachvollziehbarkeit der Geschäftsbeziehung sicherzustellen und die Kommunikation bei Abwicklung des Vertragsverhältnisses zu unterstützen. Soweit die Vertragsleistung die Einbindung weiterer Unternehmen erfordert, erfolgt eine Weitergabe der Informationen auch an diese. Hiervon können auch Unternehmen im außereuropäischen Ausland umfasst sein. Ein angemessenes Datenschutzniveau unter Beachtung der Art. 44 ff DS-GVO wird durch INGENERIC sichergestellt.
- Zur Anbahnung und Abwicklung der Verträge sowie späterer Leistungen übermittelt INGENERIC Mitarbeiter-Kontaktinformationen an den Kunden, um eine geordnete Kommunikation und Leistungsabwicklung zu ermöglichen. Der Kunde darf diese Daten lediglich zur Durchführung der jeweiligen Vertragsbeziehung mit INGENERIC verwenden.

## II. Liefer-/Leistungszeit, Leistungshindernisse

- Die Liefer-/Leistungszeit ergibt sich aus den Vereinbarungen zwischen INGENERIC und dem Kunden. Sie ist nur dann als Fixtermin verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Ihre Einhaltung durch INGENERIC setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Vertragsdetails zwischen den Vertragsparteien abschließend geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, etwa besondere Mitwirkungshandlungen, Beistellungen oder Anzahlungen, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Liefer-/Leistungszeit angemessen. Bei nachträglich erforderlich werdenden oder vom Kunden gewünschten Änderungen des Liefer-/Leistungsumfanges verlängert sich die Liefer-/Leistungszeit ebenfalls angemessen.
- Soweit eine Liefer-/Leistungsverzögerung auf unvorhersehbare, nicht von INGENERIC zu vertretende Umstände zurückzuführen ist, haftet INGENERIC nicht für die Verzögerung; die Liefer-/Leistungszeit verlängert sich angemessen. Dies gilt auch im Fall mangelhafter oder

nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung, sofern INGENERIC einen gleichwertigen Deckungseinkauf getätigt hat und kein Verschulden an der mangelhaften oder nicht rechtzeitigen Selbstbelieferung trifft. INGENERIC wird dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

3. Sofern unvorhersehbare, nicht von INGENERIC zu vertretende Umstände im Sinne von Absatz 2 die Vertragserfüllung für INGENERIC auf unabsehbare oder den Vertragszweck gefährdende Dauer erschweren und das Leistungshindernis für INGENERIC nicht mit zumutbaren Aufwendungen zu überwinden ist, steht INGENERIC das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. INGENERIC ist in solchen Fällen verpflichtet, den Kunden unverzüglich über die leistungserschwerenden Umstände zu informieren und, nach Ausübung des Rücktritts, bereits erlangte Gegenleistungen des Kunden unverzüglich an diesen zu erstatten. Über die Erstattungsansprüche hinausgehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

## III. Versandbedingungen, Zahlungsbedingungen, Preise

- Für den Warenversand von INGENERIC an den Kunden gelten die INCOTERMS-Versandklauseln in ihrer jeweils aktuellsten Fassung als vertraglich einbezogen. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen alle Versandlieferungen von INGENERIC nach der INCOTERMS-Versandklausel "EXW (Ex Works) INGENERIC Herstellerwerk". Soweit vereinbart ist, dass INGENERIC den Transport versichert, deckt dies nur den Transport vom Herstellerwerk bis zur Grenze des Firmengeländes des Kunden ab.
- Soweit nicht anders vereinbart, sind sämtliche von INGENERIC gestellten Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Zugang beim Kunden ohne Abzug auf das von INGENERIC jeweils angegebene Konto zahlbar. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Datum der Gutschrift auf dem Konto von INGENERIC maßgebend.
- INGENERIC behält sich das Recht vor, vom Kunden Vorauskasse oder eine Anzahlung zu verlangen.
- Vereinbarte Preise sind, soweit nicht anders angegeben, jeweils Nettopreise ohne die gegebenenfalls hinzukommende gesetzliche Umsatzsteuer in der zum Lieferungs- oder Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Höhe.

## IV. Eigentumsvorbehalt

- INGENERIC behält sich das Eigentum am Gegenstand des Kaufvertrags, Werklieferungsvertrags oder Werkvertrags bis zur vollständigen Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen - auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen - aus dem jeweiligen Vertrag vor.
- Der Kunde darf den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstand bis zur vollständigen Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen weder veräußern noch verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
- Zur Verarbeitung oder Veräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang, nicht aber zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Kunde vor vollständiger Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen berechtigt. Sämtliche aus der Verarbeitung oder Veräußerung entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde hiermit im Voraus zur Sicherung der Zahlungsansprüche von INGENERIC an INGENERIC ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung veräußert worden ist. Ungeachtet der Abtretung bleibt der Kunde weiterhin zur Einziehung der Forderung berechtigt und wird INGENERIC die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde sich nicht im Zahlungsverzug befindet oder ein Insolvenzanspruchsgrund vorliegt. Die Verarbeitung und Verbindung der Vorbehaltsware durch den Kunden findet ausschließlich für INGENERIC statt. Bei Verbindung mit anderen, INGENERIC nicht gehörenden beweglichen Sachen steht INGENERIC das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Anschaffungswerte der

Vorbehaltsware und der mit ihr verbundenen anderen Sachen zur Zeit der Verarbeitung zu.

4. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Kunde INGENERIC unverzüglich davon zu benachrichtigen.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist INGENERIC nach erfolgtem Rücktritt vom Vertrag zur Rücknahme des Gegenstands berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. INGENERIC kann in diesem Fall nach eigener Wahl verlangen, dass der Kunde den Gegenstand auf eigene Kosten und eigene Gefahr am Sitz von INGENERIC abliefern oder aber INGENERIC die Abholung des Gegenstands vor Ort gestattet. Wählt INGENERIC die Abholung des Gegenstands, hat der Kunde INGENERIC ungehinderten Zutritt zum Standort und Zugang zum Gegenstand für die Dauer der Deinstallation und der Abholung zu gestatten und etwaige Hindernisse, die der Abholung entgegenstehen, auf eigene Kosten zu beseitigen. INGENERIC kann vom Kunden die Erstattung der Kosten der Deinstallation und der Abholung neben dem Ersatz sonstiger Schäden verlangen.

## V. Ansprüche wegen Mängeln („Gewährleistung“)

1. Soweit am Kaufgegenstand oder an der Werkleistung bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs Mängel vorliegen, haftet INGENERIC unter Ausschluss weiterer Ansprüche, aber vorbehaltlich der Haftung auf Schadensersatz gemäß Abschnitt VI, nur nach den folgenden Bestimmungen:

1.1 INGENERIC wird alle mangelbehafteten Teile des Vertragsgegenstands nach eigener Wahl unentgeltlich nachbessern oder mangelfrei ersetzen („Nacherfüllung“). INGENERIC wird hierbei die unter Berücksichtigung der Gesamtumstände geeignete und im Hinblick auf die damit verbundenen Kosten verhältnismäßige Form der Nacherfüllung wählen. Im Fall der Ersatzlieferung hat der Kunde INGENERIC für die erfolgte Nutzung des ausgetauschten ursprünglichen Liefergegenstands Nutzungsersatz (§§ 346 - 348 BGB) zu leisten.

1.2 Instandsetzungsarbeiten sind in der Regel im Werk von INGENERIC durchzuführen. INGENERIC trägt die Aufwendungen der Nacherfüllung regelmäßig inklusive der Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (einschließlich der Entfernung und des Einbaus oder der Anbringung im Sinne des § 439 Abs. 3 BGB, soweit der Vertragsgegenstand gemäß seiner Art und seines vertraglich vorgesehenen Verwendungszwecks in eine andere Sache eingebaut oder an einer anderen Sache angebracht war) bis zum Leistungsort der Nacherfüllung. Hierbei steht es INGENERIC frei, die Aufwendungen der Nacherfüllung (einschließlich der Entfernung und des Einbaus oder der Anbringung im Sinne des § 439 Abs. 3 BGB) durch Selbstvornahme aller erforderlichen Arbeiten zu verringern, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. INGENERIC bleibt vorbehalten, die Nacherfüllung oder die Aufwendungen der Nacherfüllung zu verweigern, soweit diese mit unverhältnismäßigen Kosten im Sinne des § 439 Abs. 4 BGB verbunden sind. Wurde der Vertragsgegenstand vom Kunden an einen anderen Ort als den vertraglich vereinbarten Bestimmungsort verbracht und erhöhen sich hierdurch die Aufwendungen der Nacherfüllung, so werden die Mehraufwendungen vom Kunden auf Grundlage der zum Leistungszeitpunkt gültigen Preisliste von INGENERIC, die dem Kunden auf Wunsch ausgehändigt wird, getragen. Soweit im Ausland entstehende Mehrkosten vom Kunden zu tragen sind, richten sich diese nach den im jeweiligen Land gültigen Verrechnungssätzen.

1.3 Der Kunde ist wegen eines Mangels zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung des Vertragspreises nur berechtigt, wenn INGENERIC - vorbehaltlich der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fruchtlos hat verstreichen lassen oder wenn die Nacherfüllung wiederholt fehlgeschlagen und dem Kunden ein weiterer Nacherfüllungsversuch

nicht zumutbar ist. Das Recht zum Rücktritt ist in diesen Fällen auf Mängel begrenzt, welche die Gebrauchsfähigkeit einschränken.

1.4 Ansprüche auf Schadensersatz können nur nach Maßgabe des Abschnitts VI geltend gemacht werden.

1.5 Ein im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung üblicher Verschleiß begründet keine Mängelansprüche.

1.6 Die Geltendmachung von Mängelansprüchen ist ausgeschlossen, soweit der Mangel darauf beruht, dass der Kunde die Aufstellungs- oder Betriebsanleitung nicht befolgt, eine gebotene Wartung des Vertragsgegenstandes unterlassen oder im Widerspruch zu den Wartungsvorschriften (Betriebsanleitung) vorgenommen hat. Im Rahmen der Wartung sind grundsätzlich Original INGENERIC Ersatz- und Verschleißteile zu verwenden.

1.7 Soweit der Vertragsgegenstand gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter im Inland verletzt, wird INGENERIC auf eigene Kosten dem Kunden das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Kaufgegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, sind sowohl der Kunde als auch INGENERIC zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Die genannten Verpflichtungen von INGENERIC sind - vorbehaltlich Abschnitt VI - für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, soweit

- der Kunde nicht durch eine verspätete Mitteilung der geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen zu einer Erhöhung des Schadens beigetragen hat,
- der Kunde INGENERIC in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt und INGENERIC die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß vorstehendem Absatz ermöglicht,
- INGENERIC alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben, und
- der Rechtsmangel oder die Rechtsverletzung nicht auf einer vom Kunden selbst gesetzten Ursache beruht, insbesondere auf einer Vorgabe des Kunden oder darauf, dass der Kunde den Vertragsgegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

1.8 Der Ausschluss von Rechten des Kunden wegen offensichtlicher oder erkannter Mängel, die nicht unverzüglich gerügt wurden (§ 377 HGB), bleibt unberührt.

2. Nimmt der Kunde mit erforderlicher Zustimmung von INGENERIC in Selbstvornahme Handlungen zur Beseitigung von Mängeln vor, zu denen INGENERIC nach den vorstehenden Bestimmungen verpflichtet wäre, gilt der Kunde insoweit nicht als Erfüllungsgehilfe von INGENERIC. INGENERIC haftet für die Folgen der Selbstvornahme nur, soweit der Kunde nach Vorgaben von INGENERIC gehandelt hat. INGENERIC wird dem Kunden die Kosten der Selbstvornahme bis zur Höhe der Aufwendungen ersetzen, die INGENERIC ohne die Selbstvornahme durch den Kunden zu tragen gehabt hätte.
3. Beim Kauf **gebrauchter Sachen** ist die Haftung für Mängel **ausgeschlossen**, soweit nicht anders vereinbart.
4. Ansprüche des Kunden wegen arglistig verschwiegener Mängel oder aufgrund einer von INGENERIC übernommenen Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie bleiben stets unberührt.

## VI. Haftung auf Schadensersatz

1. Für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, haftet INGENERIC - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur:
  - bei Vorsatz, oder

- bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers, der gesetzlichen Vertreter, der Organe oder leitenden Erfüllungsgehilfen, oder
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, oder
- bei Mängeln, die INGENERIC arglistig verschwiegen hat, oder
- im Rahmen einer Garantiezusage, oder
- soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden zwingend gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (insbesondere der Pflicht zur rechtzeitigen und mängelfreien Lieferung) haftet INGENERIC darüber hinaus auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Erfüllungsgehilfen sowie bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

2. Die Haftung von INGENERIC ist insbesondere in folgenden Fällen ausgeschlossen, soweit sie nicht von INGENERIC zu vertreten sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Lagerung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel. Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, haftet INGENERIC nicht für die daraus entstandenen Folgen. Gleiches gilt für Änderungen des Kauf-/Leistungsgegenstandes ohne vorherige Freigabe durch INGENERIC.
3. Für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen des Kunden, die auf Mängeln am Kauf-/Leistungsgegenstand beruhen, gelten die Regelungen unter Abschnitt VII.

## VII. Gewährleistungsfrist, sonstige Verjährung

1. **Ansprüche wegen Mängeln**, gleich aus welchem Rechtsgrund, **verjähren**, soweit nicht anders vereinbart, mit Ablauf von **zwölf Monaten**
  - a) ab Ablieferung (beim Kauf ohne Verpflichtung von INGENERIC zur Einbringung oder Aufstellung des Vertragsgegenstands),
  - b) ab erfolgter oder als erfolgt geltender Abnahme des Vertragsgegenstands durch den Kunden (beim Kauf mit Verpflichtung von INGENERIC zur Einbringung oder Aufstellung des Vertragsgegenstands).
2. Soweit INGENERIC Leistungen zur Nacherfüllung erbringt, beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche nur dann erneut zu laufen, wenn INGENERIC die Pflicht zur Nacherfüllung vorbehaltlos anerkannt hat. Ein von INGENERIC abgegebenes Anerkenntnis der Pflicht zur Nacherfüllung bewirkt den Neubeginn der Verjährungsfrist nur bezüglich der anerkannten Mängel. Mit Leistungen zur Nacherfüllung, die INGENERIC aus Kulanz erbringt, ist kein Anerkenntnis der gerügten Mängel verbunden, das den Neubeginn der Verjährungsfrist in Lauf setzt.
3. Im Übrigen **verjähren** sämtliche **sonstigen Ansprüche** des Kunden gegen INGENERIC - gleich aus welchem Rechtsgrund - mit Ablauf von **zwölf Monaten** ab dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde von ihnen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.
4. Die gesetzlichen Verjährungsfristen bei Rückgriffsansprüchen aufgrund Lieferantennegresses (§ 445b BGB), bei Vorsatz oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.